

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00583 vom 8. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00583

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00583 du 8 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00583 del 8 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art.

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung erstreckt sich der Anspruch auf medizinische Massnahmen nach Art. 13 IVG in Verbindung mit Art.

E. 1.3

An die Erfüllung der Voraussetzungen des rechtserheblichen Kausalzusammenhangs sind strenge Anforderungen zu stellen, zumal der Wortlaut des Art. 13 IVG in Verbindung mit Art.

E. 1.4

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). 2.

E. 2

Die Eltern der Versicherten erhoben am 19. Mai 2016 Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. April 2016 (Urk. 2) mit dem Antrag, es seien die Behandlungskosten für die als Folge einer Herzoperation eingetretenen Linsentrübungen zu übernehmen (Urk. 1 S. 1 Mitte).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 21. Juni 2016 (Urk. 4) die Abweisung der Beschwerde. Am 28. Juli 2016 erstatteten die Beschwerdeführenden eine Replik (Urk. 8), am 24. August 2016 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf Duplik (Urk. 10), was den Beschwerdeführenden am 25. August 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. Juni 2015 (Urk. 5/108) wurde festgehalten, die bei der Versicherten festgestellten Linsentrübungen könnten aus näher dargelegten Gründen nicht als Geburtsgebrechen im Sinne von Ziff. 419 des Anhangs zur GgV eingestuft werden (S. 7 E. 4.2).

Hingegen bleibe zu prüfen, ob es sich bei den Linsentrübungen um eine typische Komplikation der durchgeführten Herzoperationen handle, womit die Kosten für die Behandlung der Linsentrübungen als Folge der Behandlung des als Geburtsgebrechen

anerkannten Herzleidens (Ziff. 312 des Anhangs zu GgV) zu übernehmen wären (S. 7 f. E. 4.3).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) gestützt auf die eingeholte RAD-Beurteilung davon aus, die Linsentrübung sei keine häufige Folge des Geburtsgebrechens Ziff. 313, weshalb ein qualifizierter ursächlicher Zusammenhang fehle (S. 1 unten).

E. 2.3

Die Beschwerdeführenden stellten sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), die Linsentrübungen seien im Zuge einer zweiten, notfallmässigen Herzoperation entstanden, welche nur nötig gewesen sei, weil die im Zusammenhang mit dem Geburtsgebrecben Ziff. 313 erfolgte erste Herzoperation fehlerhaft durchgeführt worden sei (S. 1 Mitte).

E. 3

Abs. 2 ATSG den Anspruch der versicherten Minderjährigen auf die Behandlung des Geburtsgebrechens an sich beschränkt (BGE 100 V 41 mit Hinweisen; AHI 2001 S. 79 E. 3a und 1998 S. 249 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts I 220/05 vom 2. August 2005; vgl. auch BGE 129 V 207 E. 3.3 mit Hinweis). Dabei ist für die Bejahung eines solchen qualifizierten adäquaten Kausalzusammenhangs nicht ausschlaggebend, ob das sekundäre Leiden unmittelbar Folge des Geburtsgebrechens ist; auch mittelbare Folgen des angeborenen Grundleidens können zu diesem in einem qualifiziert adäquaten Kausalzusammenhang stehen (Pra 1991 Nr. 214 S. 906 E. 3b; Urteile des Bundesgerichts I 220/05 vom 2. August 2005 und I 108/02 vom 9. Dezember 2002).

E. 3.1

Gemäss dem von Prof. Dr. med. B.____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, RAD, am 5. Oktober 2015 erstellten Bericht (Urk. 5/137/1-5) wurde die Versicherte zweimal am Herzen operiert, einmal am 31. August 2011 und ein weiteres Mal am 1. September 2011. Anlass für die erste Operation war ein Ductus arteriosus persistens (PDA), der verschlossen werden sollte. Bei dieser Operation wurde versehentlich und unbemerkt die Aorta statt des PDA durchtrennt. Tags darauf fand deshalb notfallmässig die zweite Operation statt, bei welcher die Aorta wieder rekonstruiert und der PDA verschlossen wurde (S. 3 f.). Im Anschluss daran kam es während mehrerer Stunden zu einer Azidose mit Hypokalzämie; diese Übersäuerung mit Kalziummangel im Blut war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache für die spätere Linsentrübung (S. 4 oben).

E. 3.2

Prof. B.____ führte weiter aus, gemäss seinen Recherchen in der medizinischen Datenbank PubMed sei die in der ersten Operation aufgetretene Komplikation einer iatrogenen Durchtrennung der Aorta in der Literatur bisher nicht beschrieben worden. Es lägen zahlreiche - näher benannte - Auswertungen grosser Fallserien zur operativen Duktusligatur bei Frühgeborenen vor; darin finde sich kein Hinweis auf eine iatrogene Unterbindung der Aorta anstelle des PDA. Der operative PDA-Verschluss sei deshalb schon 1998 als Behandlungsmethode mit hoher Erfolgsrate, niedriger Inzidenz von Komplikationen und keiner erhöhten Morbidität eingeschätzt worden (S. 4 unten). Es könne deshalb aus versicherungsmmedizinischer Sicht nicht von der versehentlichen Durchtrennung der Aorta als häufiger Folge der operativen Korrektur des PDA als

Geburtsgebrechen ausgegangen werden (S. 5 oben).

Die Linsentrübung infolge Hypokalzämie sei ebenfalls nicht als häufige Komplikation nach Herzoperationen beschrieben worden; von der typischen Komplikation nach der zweiten Herzoperation könne deshalb nicht ausgegangen werden. Es liege keine Grundlage vor, um die Linsentrübung dem Geburtsgebrechen Ziff. 313 (angeborene Herz- und Gefässmissbildungen) zuzuordnen (S. 5 unten).

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden betonen den Kausalzusammenhang zwischen dem (anerkannten) Geburtsgebrechen Ziff. 313, dessen erster Operation, dem dabei begangenen ärztlichen Fehler, der deshalb erforderlich gewordenen zweiten Operation und der danach aufgetretenen Linsentrübung (Urk. 1, Urk. 8).

Dies ist alles richtig und ergibt sich auch ohne weiteres aus dem Bericht von Prof. B.____ (vorstehend E. 3.1). Es ist aber für die Frage der Leistungspflicht der Invalidenversicherung nicht der entscheidende Punkt. Massgebend ist vielmehr und ausschliesslich, ob das Vorgefallene als häufige Folge des Geburtsgebrehen gelten kann; nur dann kann der von der Rechtsprechung verlangte qualifizierte Zusammenhang bejaht werden (vorstehend E. 1.2).

Gerade diese Voraussetzung ist hier offensichtlich nicht gegeben. Gemäss den nachvollziehbaren Ausführungen von Prof. B.____ (vorstehend E. 3.2) ist der versehentliche Verschluss der Aorta statt des PDA ein derart seltener Fehler, dass er noch nie in der Literatur beschrieben wurde. Ebenso wird ein Kalziummangel (der vorliegend die Linsentrübungen verursacht hat), nicht als häufige oder gar typische Komplikation nach Herzoperationen qualifiziert.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.